



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

58. Jahrgang

16.10.2019

Nr. 44

1. Jahresabschluss der Stadtbetriebe Recklinghausen GmbH
2. Jahresabschluss 2018 der Stadtentwicklungsgesellschaft Recklinghausen mbH
3. Öffentliche Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11
Herner Straße/Nahestraße (Sondergebiet)
hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
4. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 – Sportzentrum Suderwich
hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1
BauGB
5. Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 01.10.2018
für die Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 41 – Einkaufszentrum Herner Straße –
6. Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 41 – Einkaufszentrum Herner Straße –
7. Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 44 – Netto Suderwich –
8. Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 03.06.2013
für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 286 – Herner Straße / Berghäuser
Straße –

9. Beschluss über die Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes / vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38 – Facharztzentrum Klinikum Vest -
10. Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 43 – Wohnbauvorhaben Bruchweg / Wildermannstraße –
11. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 Teilplan 2 – Suderwich/ Alter Dorfkern –
12. Satzung zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße –
 4. Änderung - der Stadt Recklinghausen

Jahresabschluss der Stadtbetriebe Recklinghausen GmbH

Als Vertreter der Alleingeschafterin Stadt Recklinghausen hat der Gesellschaftsvertreter am 25.09.2019 beschlossen, den Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Stadtbetriebe Recklinghausen GmbH mit einem Bilanzvolumen von 6.232.468,51 € sowie einem Jahresüberschuss von 189.666,64 € festzustellen. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Prüfung des Jahresergebnisses und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Prüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 02.11.2019 bis 20.12.2019 während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtbetriebe Recklinghausen GmbH, Kaiserwall 21, Zimmer 0.08, 45657 Recklinghausen, öffentlich aus.

Jahresabschluss 2018 der Stadtentwicklungsgesellschaft Recklinghausen mbH

Als Vertreter der Alleingeschäftlerin Stadt Recklinghausen hat der Gesellschaftsvertreter am 04.10.2019 beschlossen, den Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Stadtentwicklungsgesellschaft Recklinghausen mbH mit einem Bilanzvolumen von 12.702,8 T€ sowie einem Jahresüberschuss von 9,5 T€ festzustellen.

Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Prüfung des Jahresergebnisses und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Prüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.11.2019 bis zum 31.01.2020 während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtentwicklungsgesellschaft Recklinghausen mbH im Souterrain des Rathauses, Rathausplatz 3/4, 45657 Recklinghausen, öffentlich aus.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11
Herner Straße/Nahestraße (Sondergebiet)**

hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

für einen Bereich zwischen Herner Straße, Bundesautobahn A2, westlich der Nahestraße und einer Linie ca. 125 bis 210 Meter südlich der BAB A2.

Ziel der Planung ist die Modernisierung und städtebauliche Neuordnung des in Rede stehenden Standortes als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel unter gleichzeitiger Reduzierung der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente sowie einer verstärkten Ansiedlung nicht-zentrenrelevanter Sortimente.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) v. 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017) und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 28.01.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Recklinghausen beschließt gem. § 3 Abs.1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr.11 Herner Straße/Nahestraße (Sondergebiet).

Die Planunterlagen sollen für die Dauer von 30 Tagen während der Dienststunden im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich ausgelegt werden, um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

In der nachgehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung dargestellt, der als Anlage Bestandteil des Beschlusses ist.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr.11 – Herner Straße / Nahestraße (Sondergebiet) hängen

in der Zeit vom 28.10.2019 bis einschließlich 26.11.2019

im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen des technischen Rathauses, im Flur des 1. Obergeschosses vor den Räumen 101 bis 103, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch und Freitag	8.00 Uhr - 13.00 Uhr, sowie
Donnerstag	8.00 Uhr - 18.00 Uhr,

zur Einsicht öffentlich aus.

Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Recklinghausen beispielsweise schriftlich eingereicht, bei der Auslegungsstelle zu Protokoll gegeben oder per Mail (Adresse: planen-umwelt-bauen@recklinghausen.de) abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2017), wird der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 – Herner Straße / Nahestraße (Sondergebiet) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

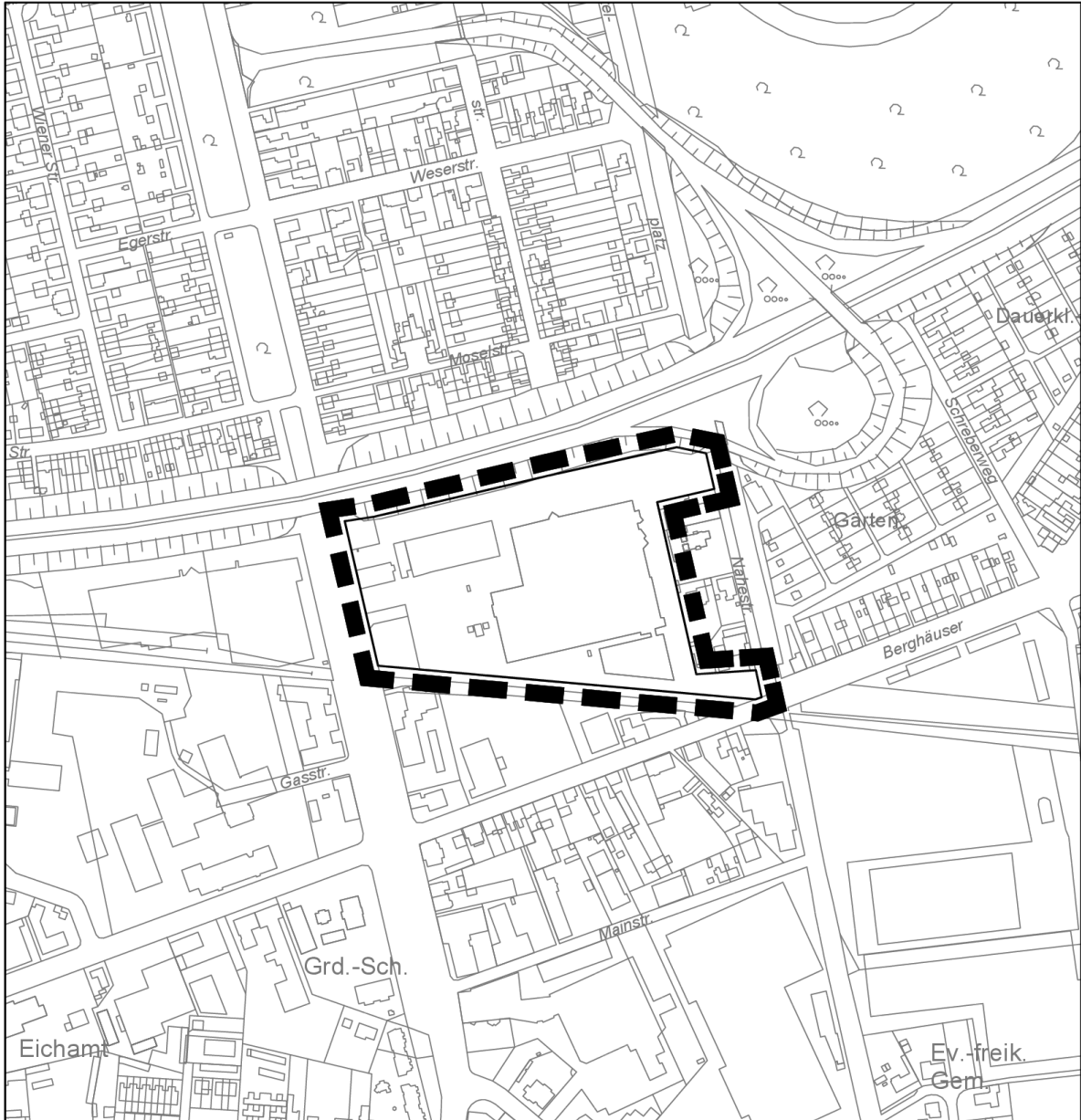
Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 8.10.2019

gez.

Tesche
Bürgermeister

**Räumlicher Geltungsbereich der
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11
– Herner Straße / Nahestraße (Sondergebiet) –**



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 – Sportzentrum Suderwich

hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Kunstrasenplatzes nördlich des vorhandenen Rasenplatzes an der Lülffstraße sowie eine Wohnerverweiterung auf den Flächen zwischen Sportanlage und Schulstraße.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) v. 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30.09.2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 3 Abs.1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 – Sportzentrum Suderwich. Die Planunterlagen sollen für die Dauer von 30 Tagen während der Dienststunden im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich ausgelegt werden, um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“

In der nachgehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung dargestellt, der als Anlage Bestandteil des Beschlusses ist.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 – Sportzentrum Suderwich - hängen

in der Zeit vom 28.10. bis 26.11.2019 einschließlich

im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Technisches Rathaus, Flur im 1. OG vor den Räumen 101 bis 103, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch und Freitag	8.00 Uhr - 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann bei der Stadt Recklinghausen beispielsweise schriftlich eingereicht, bei der Auslegungsstelle zu Protokoll gegeben oder per E-Mail (Adresse: planen-umwelt-bauen@recklinghausen.de) abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung

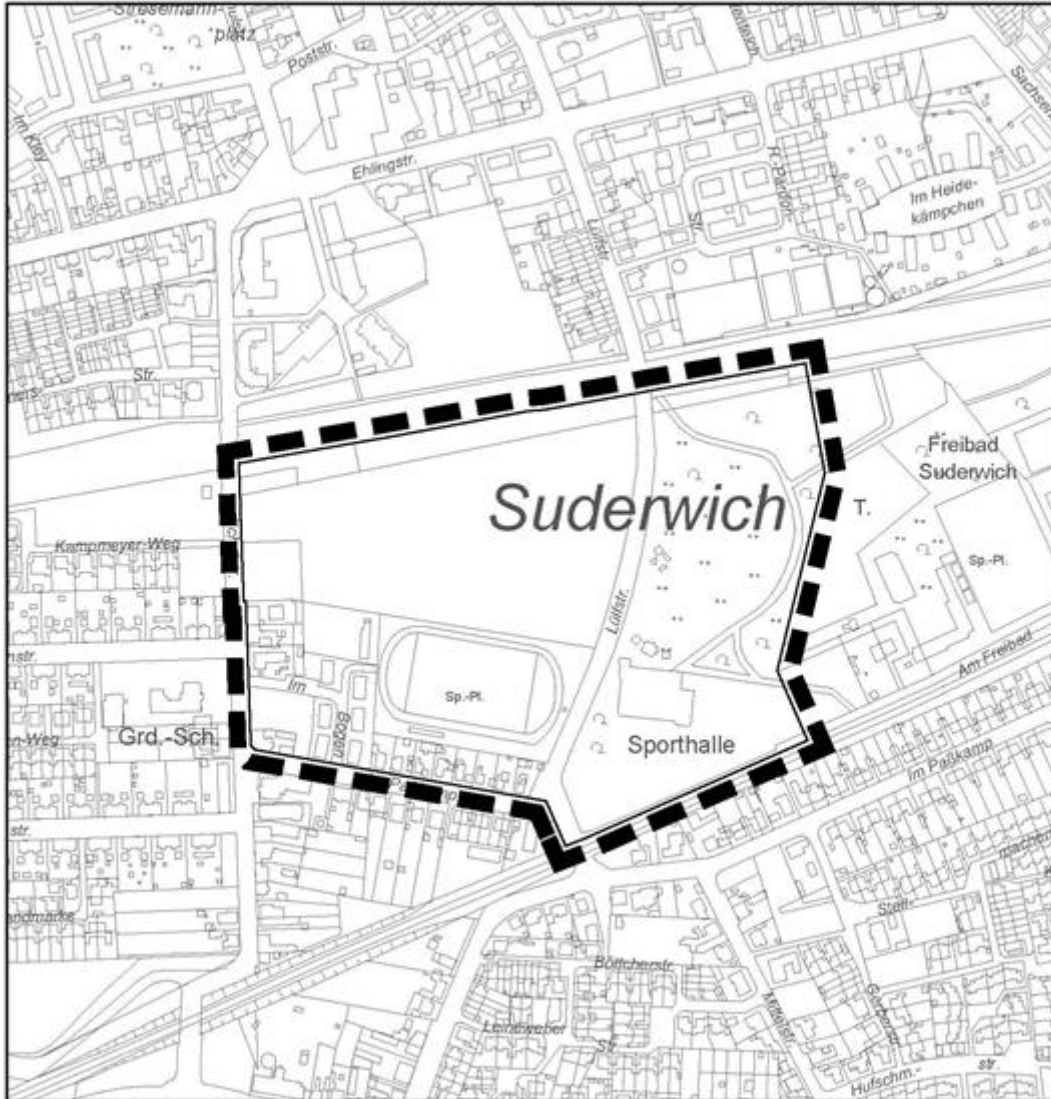
Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2017), wird der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 – Sportzentrum Suderwich - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 23.09.2019

gez. Tesche
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 – Sportzentrum Suderwich –



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 01.10.2018
für die Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 41 – Einkaufszentrum Herner Straße –**

für einen Bereich südlich der BAB 2, östlich der Herner Straße im Stadtteil Süd, im südlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Im Zuge des Projektfortschrittes haben sich grundlegende Anpassungen im Gesamtkonzept, welches die Grundlage für den Bebauungsplan ist, ergeben. Auf Grundlage der geänderten Konzeption ist ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst worden. Mit der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 01.10.2018 wird die Verfahrenssituation bereinigt.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufhebung des auf der Grundlage des Konzeptes vom 25.07.2018 gefassten Beschlusses vom 01.10.2018 zur Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 – Einkaufszentrum Herner Straße –.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Beschlusses zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 01.10.2018 ist.

Bekanntmachungsanordnung

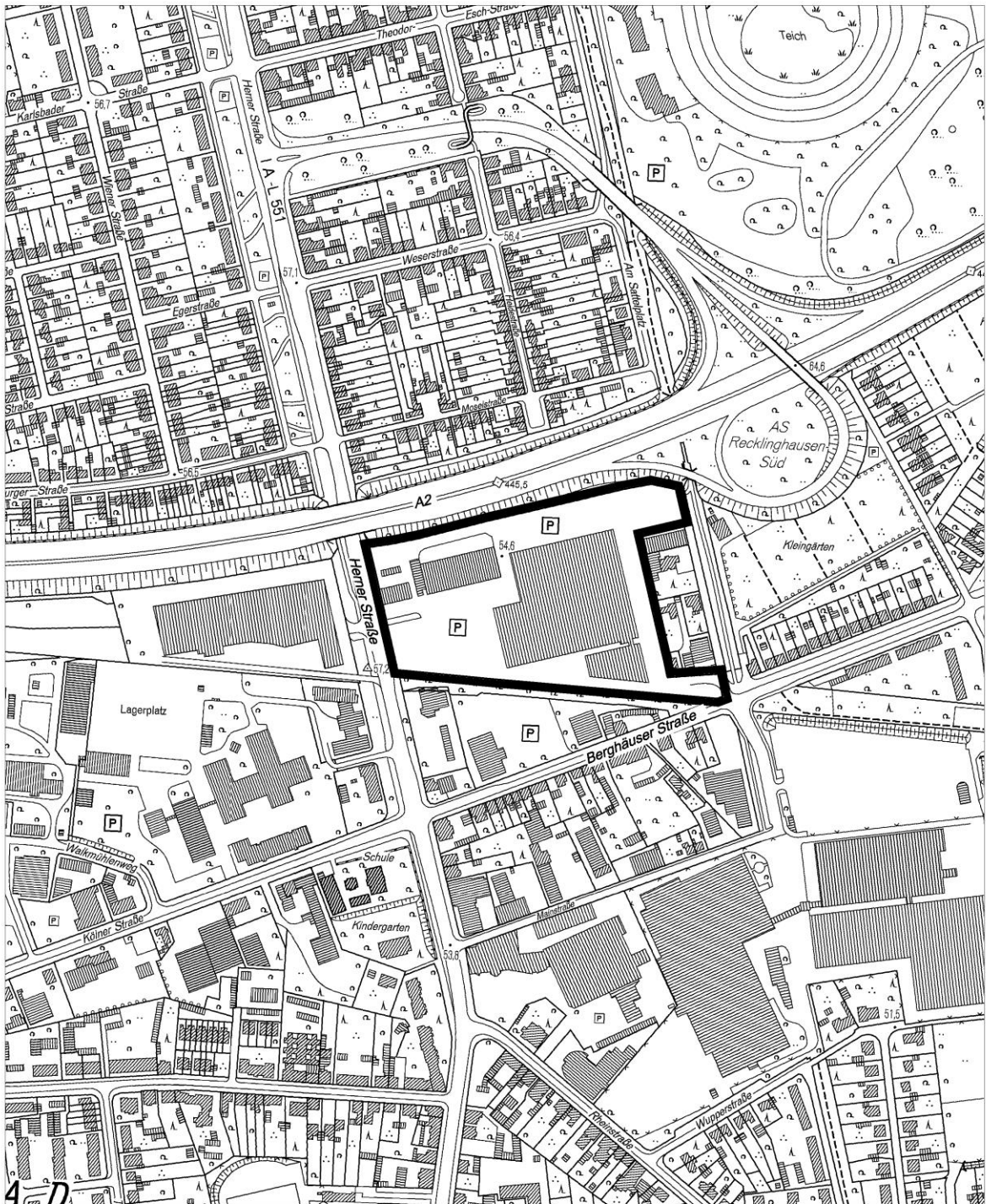
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), wird der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 01.10.2018 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 – Einkaufszentrum Herner Straße – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 14.10.2019

gez. Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes - Nr. 41 - Einkaufszentrum Herner Straße -



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41 – Einkaufszentrum Herner Straße –

für einen Bereich südlich der BAB 2, östlich der Herner Straße im Stadtteil Süd, im südlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Der Vorhabenträger plant auf dem Grundstück des ehemaligen Einkaufszentrums den Rückbau der bestehenden, abgängigen Gebäude und die Errichtung eines neuen Einkaufszentrums. Das Einkaufszentrum mit einer geplanten Gesamtverkaufsfläche von circa 15.860 Quadratmetern soll vier Einheiten umfassen. Geplant sind ein REWE-Einkaufsmarkt, ein Lidl-Lebensmitteldiscounter sowie ein Adler-Bekleidungsmarkt. Des Weiteren soll die Firma Blumen Risse auf der Fläche angesiedelt werden.

Am Vorhabenstandort ist zusätzlich noch die Nutzung des Obergeschosses des Bekleidungsmarktes durch ein Fitnessstudio, sowie die Ansiedlung einer Gastronomie geplant.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 – Einkaufszentrum Herner Straße – auf der Grundlage des geänderten Konzeptes vom 26.09.2019.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Bekanntmachungsanordnung

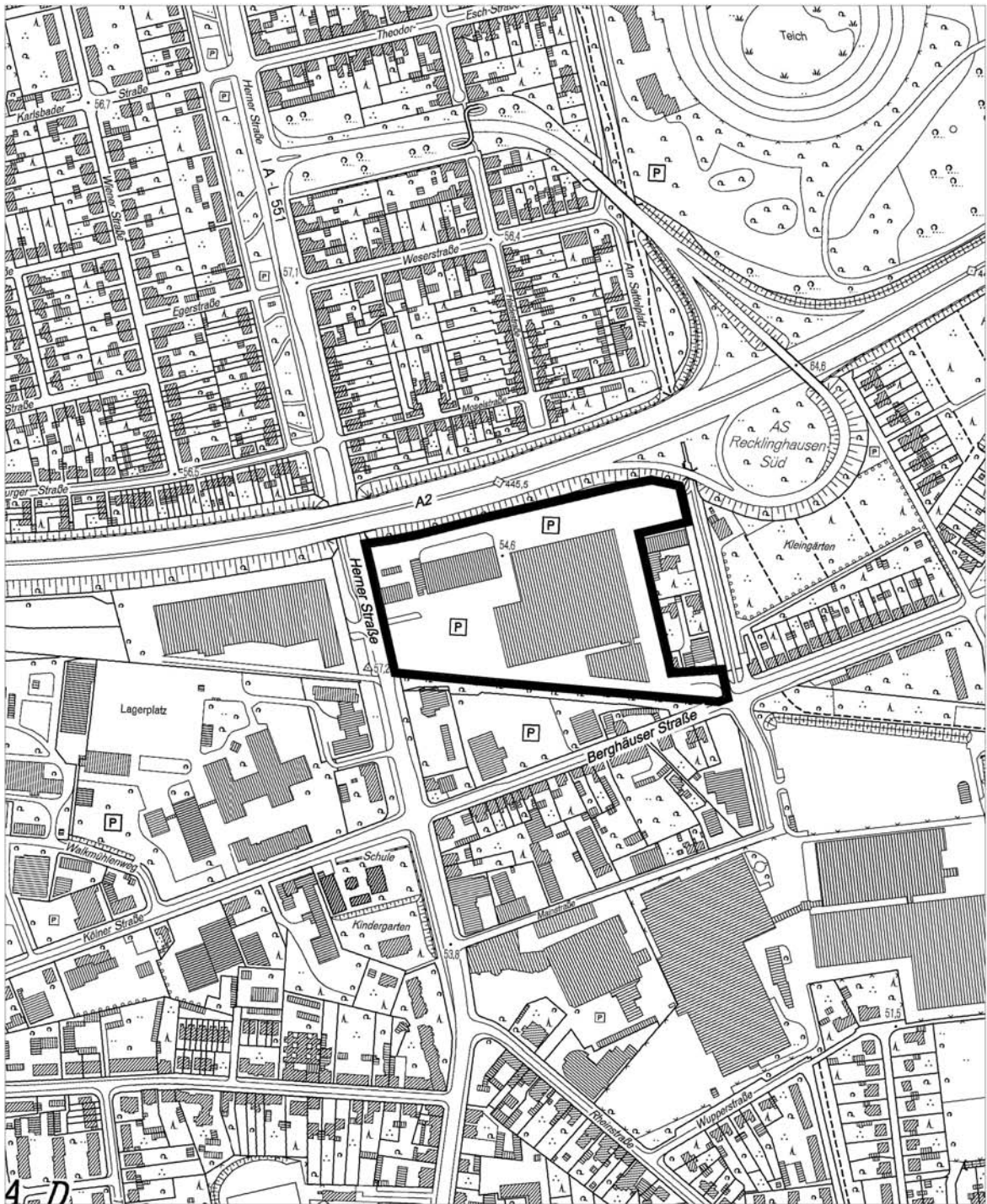
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), wird der Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41 – Einkaufszentrum Herner Straße – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Aufstellungsbeschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 14.10.2019

gez. Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes - Nr. 41 - Einkaufszentrum Herner Straße -



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44 – Netto Suderwich –

für einen Bereich zwischen der Bahnstrecke der Hamm-Osterfeld-Bahn und dem Siedlungsbe-
reich nördlich der Friesenstraße im Stadtteil Suderwich, im östlichen Bereich der Stadt Recklin-
ghausen.

Der Vorhabenträger plant auf dem Grundstück die Errichtung eines Netto-Discountermarktes
mit einer Verkaufsfläche von ca. 1050 m² sowie einem Backshop mit rund 56 m². Der neue
Netto-Markt soll den bestehenden Netto-Markt am Becklemer Weg ersetzen.

Der alte Netto-Markt ist unter anderem aufgrund der Größe von rund 550 m² Verkaufsfläche
nicht mehr zeitgemäß. Der neue Markt soll den neusten ökologischen und ökonomischen Stan-
dards entsprechen. Die Erweiterung der Verkaufsfläche ermöglicht auch im Hinblick auf die Mo-
bilität eingeschränkter Personen breitere Gänge sowie ein erweitertes Warenangebot.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.
November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom
20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1
des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in
seiner Sitzung am 30.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Einleitung des Satzungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschlie-
ßungsplan – vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44 – Netto Suderwich – gemäß § 12 Abs.
2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigehefteten Karte zu entnehmen,
die als Anlage Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. No-
vember 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom
20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der
Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt
Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch
Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), wird der Beschluss über die Auf-
stellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44 – Netto Suderwich – hiermit öffentlich
bekannt gemacht.

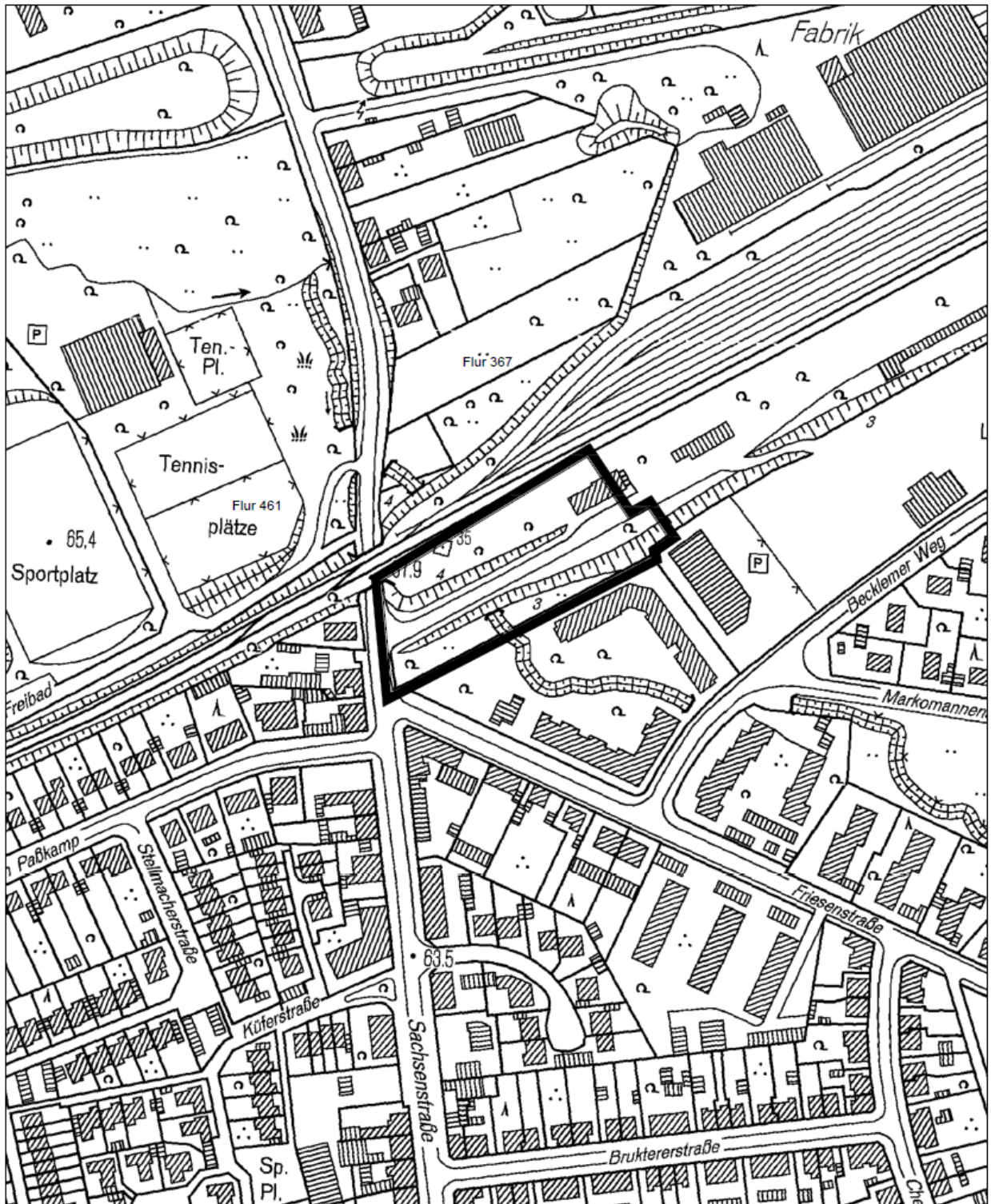
Dieser Aufstellungsbeschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 14.10.2019

gez.

Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 44 - Netto Suderwich -



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 03.06.2013
für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 286
– Herner Straße / Berghäuser Straße –**

für einen Bereich südlich der BAB 2, östlich der Herner Straße im Stadtteil Süd, im südlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel des Planverfahrens war die Überprüfung des rechtskräftigen Gewerbegebietsbebauungsplanes Nr. 206 - Herner Straße / Nahestraße - in Bezug auf die Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes vorzunehmen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob überhaupt Regelungen zum Thema Einzelhandel vorgenommen wurden und wenn ja, welche Qualität die Festsetzungen in Bezug auf die Rechtssicherheit und die Inhalte des Einzelhandelskonzeptes (Stand 2007) haben.

Durch die vom Rat beschlossenen Neuaufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für diesen Bereich ist der Aufstellungsbeschluss vom 03.06.2013 für den Bebauungsplan Nr. 286 - Herner Straße / Berghäuser Straße - aus heutiger Sicht nicht mehr erforderlich.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufhebung des gefassten Beschlusses vom 03.06.2013 zur Einleitung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 286 – Herner Straße / Berghäuser Straße –.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Beschlusses zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 03.06.2013 ist.

Bekanntmachungsanordnung

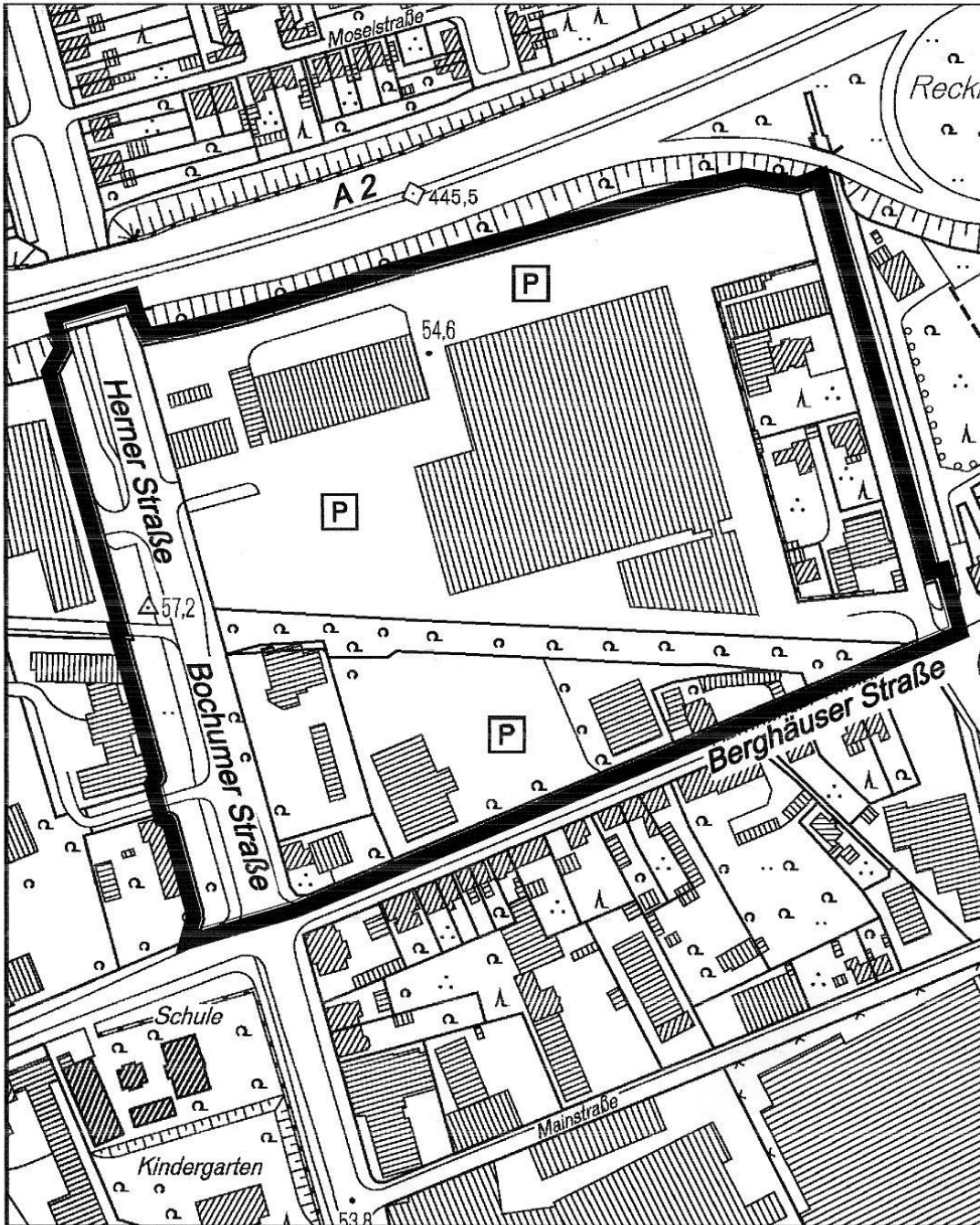
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), wird der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 03.06.2013 für den Bebauungsplan Nr. 286 – Herner Straße / Berghäuser Straße – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 14.10.2019

gez. Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 286
- Herner Straße / Berghäuser Straße -



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Beschluss über die Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes / vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38 – Facharztzentrum Klinikum Vest -

für einen Bereich südöstlich der Kreuzung Dorstener Straße / Westring B225, im Stadtteil West, im westlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Facharztzentrums im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Knappschafts Krankenhaus Recklinghausen.

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.11.2016 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38 – Facharztzentrum Klinikum Vest – gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.“

Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich aus dem Flurstück 423, Flur 324, Gemarkung Recklinghausen.

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt.

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38 – Facharztzentrum Klinikum Vest – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internetadresse
<http://www.recklinghausen.de/bplan>
abrufbar.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden der Beschluss über die Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplans / vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38 – Facharztzentrum Klinikum Vest – sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

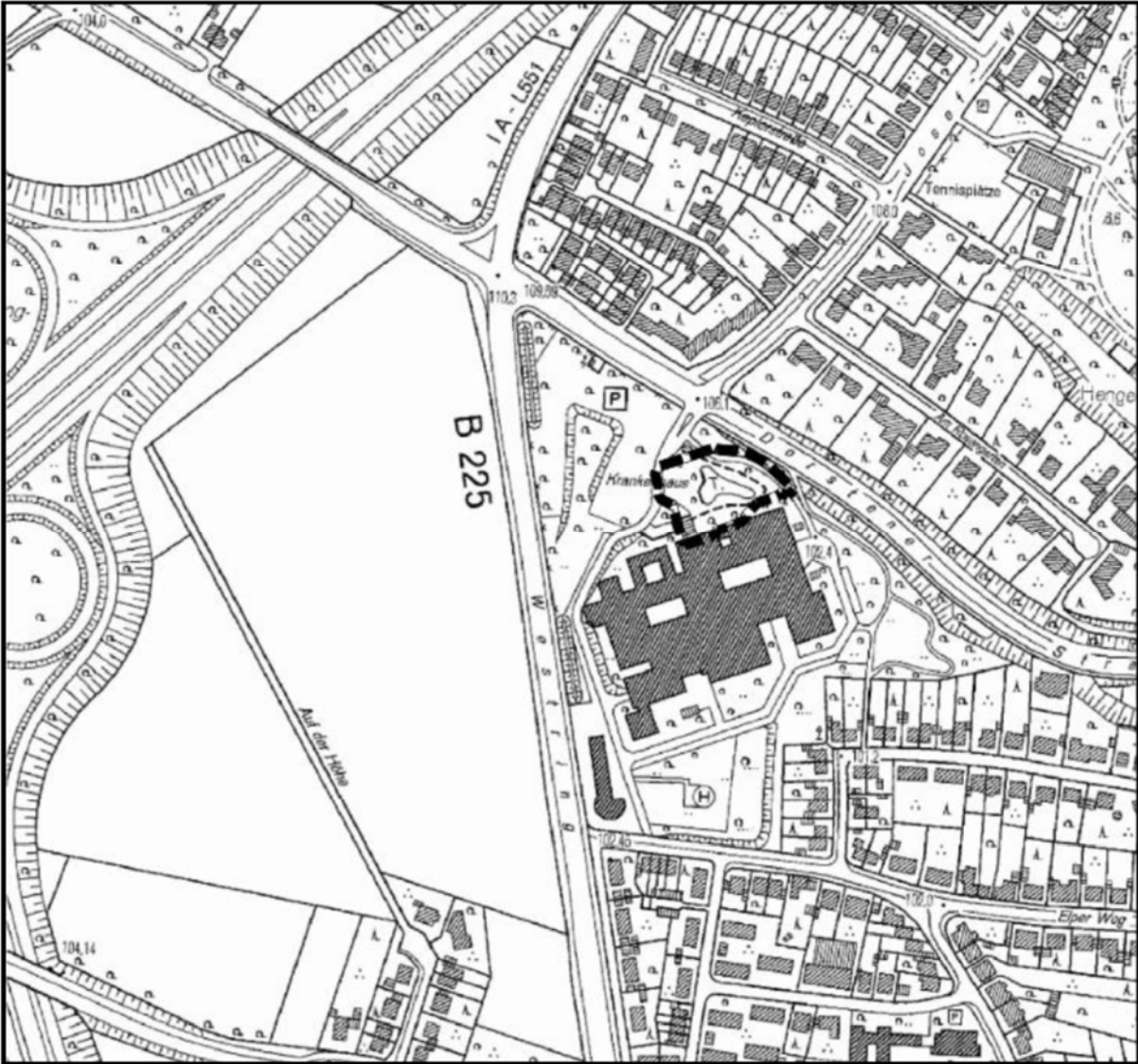
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 14.10.2019

gez. Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 – Facharztzentrum Klinikum Vest – der Stadt Recklinghausen



Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 43 – Wohnbauvorhaben Bruchweg / Wildermannstraße –

für einen Bereich westlich des Bruchweges und nördlich der Wildermannstraße im Recklinghäuser Paulusviertel.

Der Vorhabenträger sieht auf seinem Grundstück die Errichtung dreier Mehrfamilienhäuser vor. Zwei Mehrfamilienhäuser sollen im hinteren Grundstücksbereich errichtet werden, eines ist im vorderen Bereich direkt am Bruchweg geplant. Nach derzeitigen Überlegungen beabsichtigt der Vorhabenträger, das direkt am Bruchweg gelegene Bestandsgebäude zur Errichtung des dritten Wohnhauses abzubrechen.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Einleitung des Satzungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan – vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43 – Wohnbauvorhaben Bruchweg / Wildermannstraße – gemäß § 12 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Bekanntmachungsanordnung

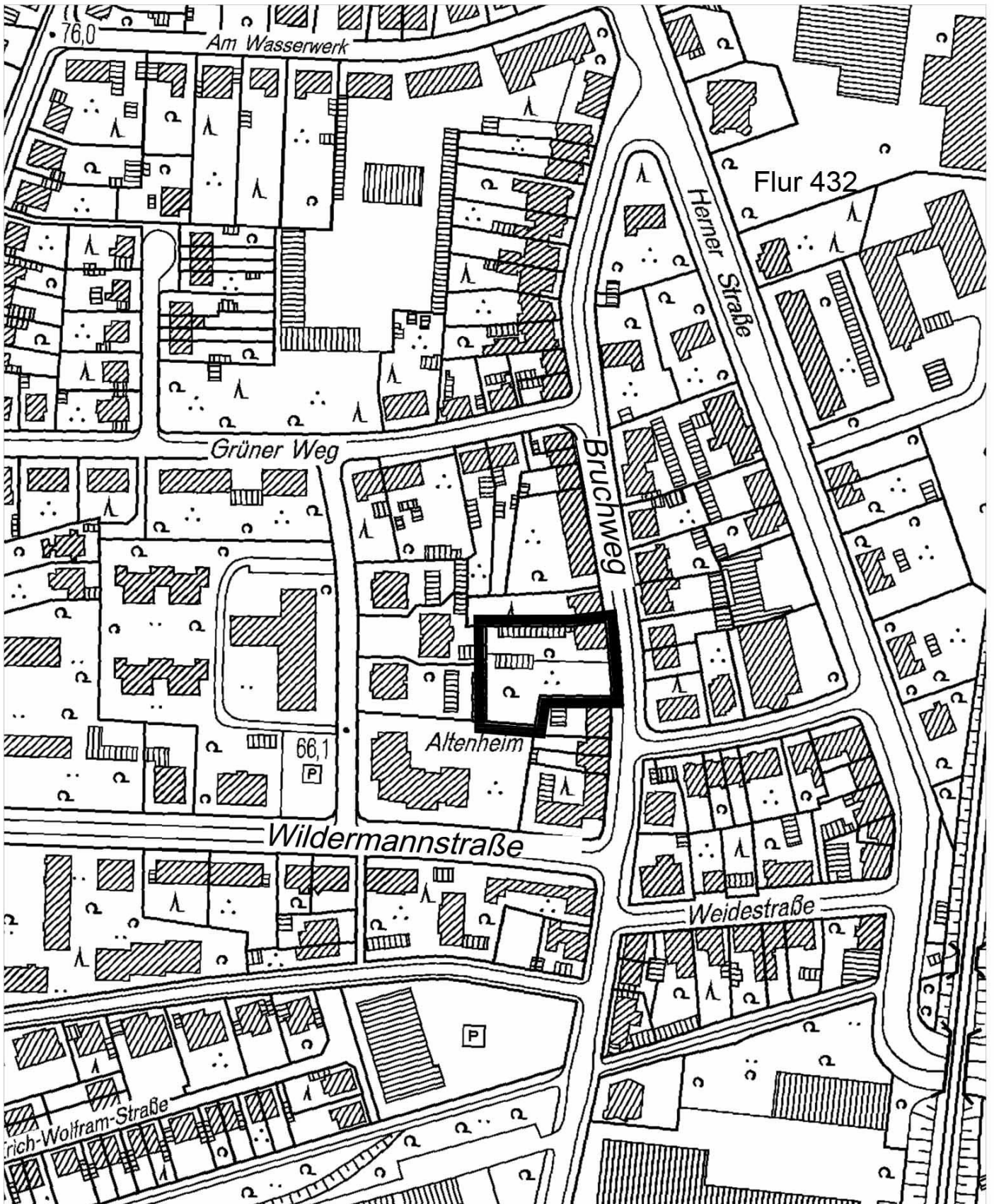
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), wird der Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 43 – Wohnbauvorhaben Bruchweg / Wildermannstraße – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Aufstellungsbeschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 14.10.2019

gez. Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 43 - Wohnbauvorhaben -
Bruchweg / Wildermannstraße



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 Teilplan 2 – Suderwich/ Alter Dorfkern –

für einen Kreuzungsbereich zwischen der Esseler Straße, Hochfeld, Sachsenstraße und Suderwicher Straße, im Stadtteil Suderwich, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kreisverkehrs an dem bisherigen lichtsignalgeregelten Kreuzungsbereich.

Aufgrund des §§ 41 Absatz 2 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit § 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2017), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29. April 2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 Teilplan 2 – Suderwich/ Alter Dorfkern – gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB für die Dauer von 30 Tagen in Form eines Aushanges der Planunterlagen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, durchzuführen.“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 356, Gemarkung Recklinghausen: 36, 87, 98, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 236, 237, 323, 342, 343, 344, 520, 527 und 560.

Hinweise gem. § 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilplan 2 - Suderwich/ Alter Dorfkern - 10. Änderung - und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen **in der Zeit vom 23.10.2019 bis 29.11.2019 einschließlich während der Dienststunden:** montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, öffentlich aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit der zuständigen Mitarbeiterin des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen, Frau Wittenberg Raum 3, Tel. 02361 / 50-2388, zu vereinbaren. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW: <https://uvp-verbund.de/nw> abzurufen. Unter der Internetadresse: <http://www.recklinghausen.de/bplan> können Stellungnahmen auch online abgegeben werden.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 Teilplan 2 – Suderwich/ Alter Dorfkern – wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), durchgeführt. Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 und 3 BauGB abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2017), wird die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 134 Teilplan 2 – Suderwich/ Alter Dorfkern – 10. Änderung – sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben genannten Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

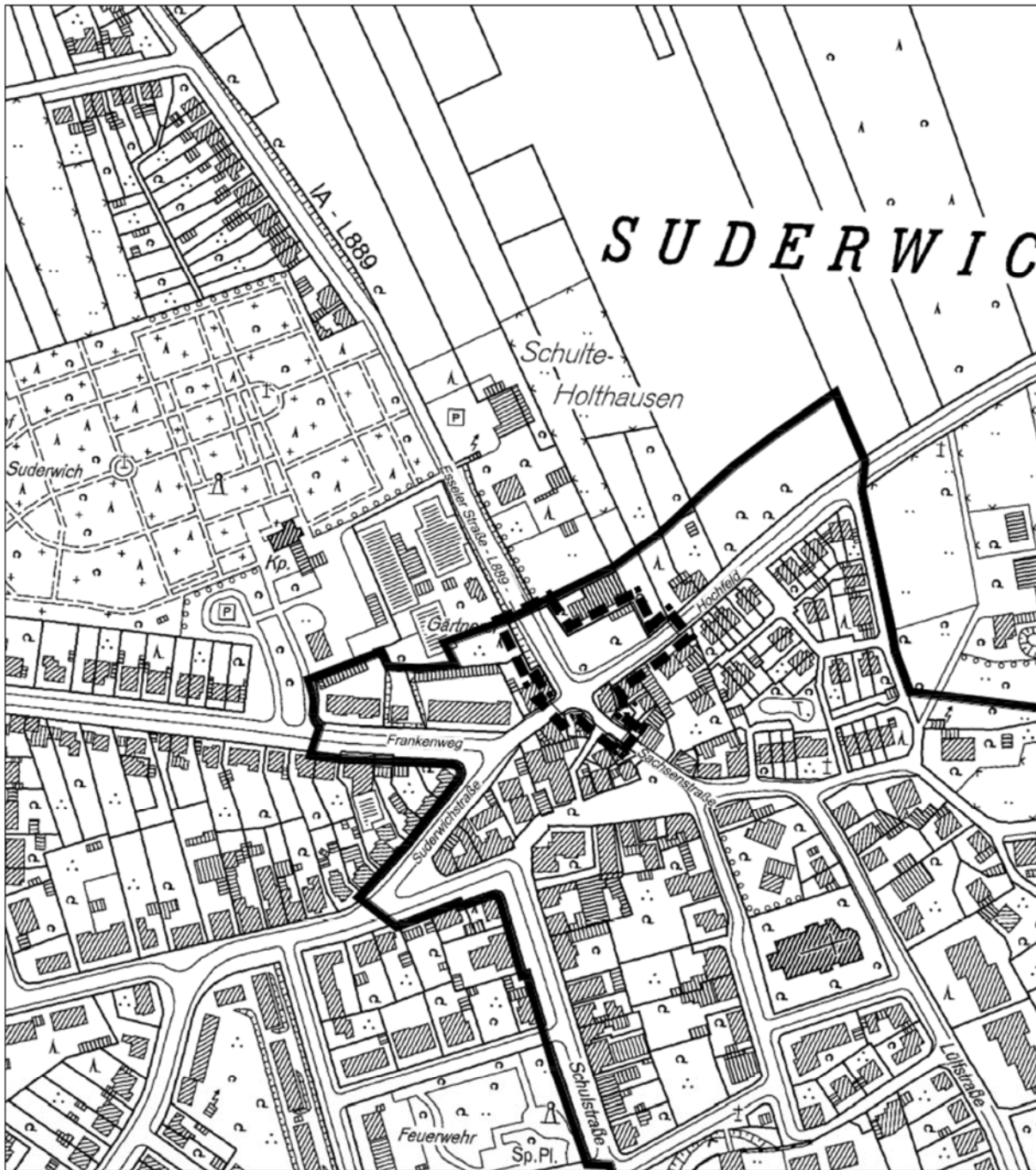
Recklinghausen, den 14.10.2019

gez.

Tesche

Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 134 Teilplan 2 – Suderwich/ Alter Dorfkern



- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 10. Änderung

**Satzung zur Verlängerung der Satzung
über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße - 4. Änderung - der Stadt
Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die mit Satzung des Rates der Stadt Recklinghausen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße - 4. Änderung beschlossene Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über die Flurstücke 782, 783, 784, Flur 332, Gemarkung Recklinghausen. Der Geltungsbereich der Satzung ist der Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

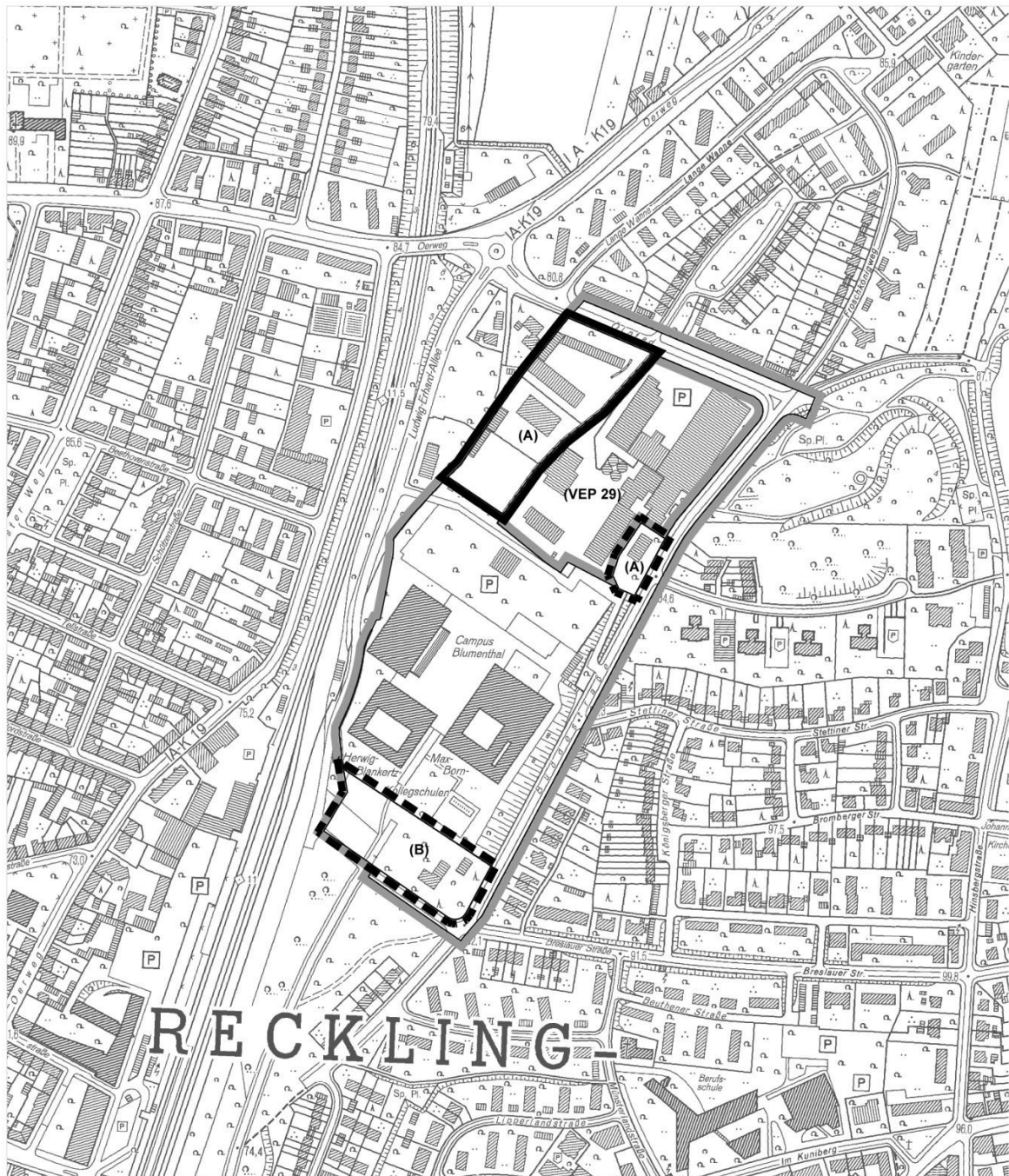
§ 3 Geltungsdauer und Inkrafttreten




Diese Satzung ist bis zum 05.07.2021 einschließlich wirksam.

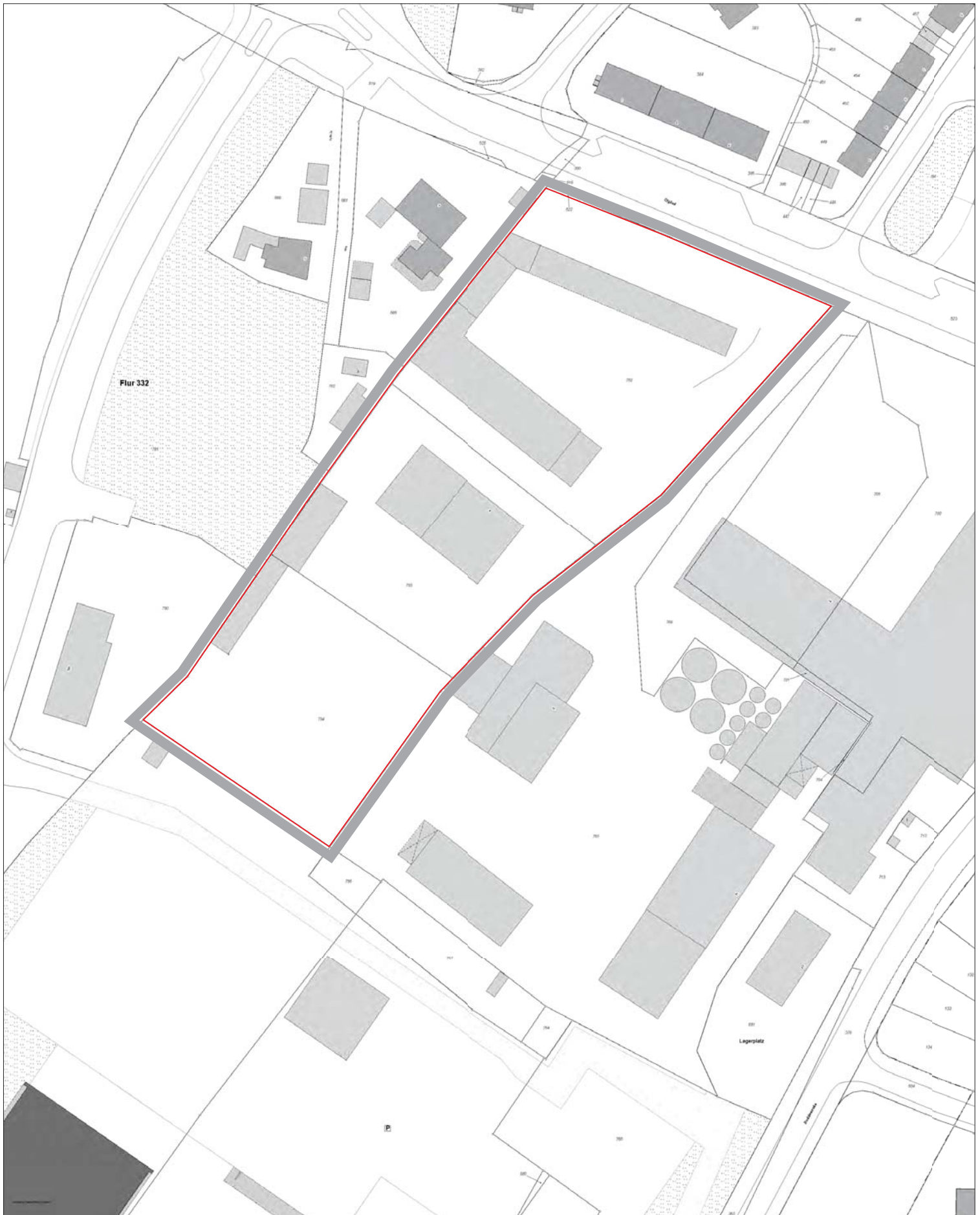
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 248
Teilplan 1 - Westseite Buddestraße - 4. Änderung - der Stadt Recklinghausen**



-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Grenze der räumlichen Änderungsbereiche (A)-(B)
-  Grenze der Veränderungssperre



Legende

- Grenze des Geltungsbereiches
- Hervorhebung der Geltungsbereichsgrenze



Stadt Recklinghausen

Veränderungssperre

**im Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 248 Teilplan 1**

- Westseite Buddestraße - 4. Änderung

Maßstab 1 : 1.000
(2016/21)

Bearb.

Gez.

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abrufbar.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2017), wird die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße - 4. Änderung - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige

ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 14.10.2019

gez.

Tesche
Bürgermeister